

Umweltbetriebe der Stadt
Kleve AöR (USK)
Der Vorstand



Drucksache Nr.: 996 /X.
X. Ratsperiode
öffentliche Sitzung

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin

Az.: USK.0.1

Stadtentwässerung (Kanal und Klärwerk)
Gebührenbedarfsberechnung 2019

Beratungsweg	Sitzungstermin
Verwaltungsrat der Umweltbetriebe	04.12.2018
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2018
Rat	18.12.2018

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	JA	<input type="checkbox"/>	NEIN
---------------------------------	-------------------------------------	----	--------------------------	------

Im Wirtschaftsplan vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/>	JA	<input type="checkbox"/>	NEIN
<input checked="" type="checkbox"/> Erfolgsplan			<input type="checkbox"/> Vermögensplan	
Produkt Nr.				
Objekt Nr.				
Betrag				
einmalige		Erträge		Aufwendungen
			laufende	<input checked="" type="checkbox"/> Erträge
				Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt	
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter	
Anteil USK AöR			Anteil USK AöR	

--

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Kleve und der Verwaltungsrat der USK nehmen die als Anlagen 1-7 beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen zur Kenntnis und beschließen, die Höhe der Kanal- und Klärwerksgebühren nicht zu ändern.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Anliegend werden die Gebührenbedarfsberechnungen der kostenrechnenden Einrichtungen Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegt (Kanalbenutzungsgebühren: Anlagen 1 – 5, Klärwerksgebühren: Anlagen 6 – 7).

Hiernach können die Kanalbenutzungs- und Klärwerksgebühren für das Jahr 2019 zur Erreichung der nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) erforderlichen Kostendeckung unverändert belassen werden.

- **Kanalbenutzungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswasser)**

Für das Wirtschaftsjahr 2019 sind Gesamtausgaben nach dem KAG NRW in Höhe von 4.819.703 € veranschlagt. Gegenüber dem Vorjahr haben sich diese um rd. 114.656 € erhöht. Diese Summe ergibt sich lt. Gebührenbedarfsberechnung sowohl auf Grund von Mehrausgaben als auch von Einsparungen bei verschiedenen Ansätzen. Es ergibt sich somit eine prozentuale Erhöhung von 2,44 %. Unter Berücksichtigung einer Entnahme aus der Gebührenausgleichsverbindlichkeit in Höhe von ca. 80.000 €, können die Kanalbenutzungsgebühren, auch vor dem Hintergrund gestiegener Kosten, unverändert bleiben.

- **Klärwerksgebühren**

Für das Wirtschaftsjahr 2019 sind Gesamtausgaben nach dem KAG NRW in Höhe von 5.941.044 € veranschlagt. Gegenüber dem Vorjahr haben sich diese um rd. 1.253.596 € bzw. 26,74 % erhöht. Unter Berücksichtigung einer Entnahme aus der Gebührenausgleichsverbindlichkeit in Höhe von 920.000 € kann die nach dem KAG NRW erforderliche Kostendeckung bei Beibehaltung der bisherigen Gebühren erzielt werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass die kostenrechnenden Einrichtungen Stadtentwässerung wesentlich auch von den Abwassereinleitungen einiger industrieller Betriebe und deren Produktionsauslastung beeinflusst wird. Hier sind exakte Vorkalkulationen auf Grund der schwankenden Konjunktur und dem damit einhergehenden Marktverhalten nur bedingt möglich und insoweit mit Unwägbarkeiten verbunden. Diesbezüglich wird ergänzend auf die Kalkulationen und Ergebnisse der vergangenen Jahre hingewiesen.

Nach § 2 der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK – Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17.12.2008 (Anstaltssatzung) obliegen der Erlass und die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung den USK. Die Entscheidung hierüber trifft nach § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Anstaltssatzung der Verwaltungsrat der USK, wobei er dabei den Weisungen des Rates der Stadt Kleve unterliegt. Insoweit sind sowohl im Verwaltungsrat der USK als auch im Rat der Stadt Kleve Beschlüsse zu fassen.

Kleve, den 21.11.2018



(Haas)
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez. Koppetsch
Vorstand



(Northing)
Bürgermeisterin